

Ich bevollmächtige die Rechtsanwälte der Kanzlei SALLECK + PARTNER  
Michael Salleck, Jan Grensemann, Marcus Fischer, Dr. Benedikt Salleck, Melanie Heupel-Hoyer,  
Elena Hanes, Kevin Nowack, Zeppelinstraße 15, 91052 Erlangen

in Sachen

wegen

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Erledigung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis;
3. zur Einlegung oder Zurücknahme von Rechtsmitteln sowie zum Verzicht auf Rechtsmittel;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren;
5. zur Vertretung bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;
6. zur Einholung von Auskünften bei Behörden und Ämtern und zur Erhebung von Widersprüchen. Die Vollmacht umfasst auch mein ausdrückliches Einverständnis zur Mitwirkung bei mündlichen Verhandlungen oder Besprechungen über tatsächliche oder rechtliche Fragen vor einem Gericht oder einer Behörde, mit dem Gegner oder mit einem Dritten;
7. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) und geschäftsähnlichen Handlungen; ebenso zur Abgabe und Entgegennahme sonstiger Willenserklärungen und geschäftsähnlicher Handlungen; die Bevollmächtigten sind auch befugt, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen;
8. zur Akteneinsicht;
9. zur Vertretung in Insolvenzverfahren;
10. in Unfallsachen auch zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer; zur Stellung von Strafanträgen, sowie zur Vertretung als Nebenkläger;
11. zur Entgegennahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch des Streitgegenstands und der vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Schlichtungsverfahren).

Die Vollmacht kann ganz oder teilweise auf andere zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen übertragen werden; sie umfasst auch die Befugnis, Untervollmacht zu erteilen.

---

Ort, Datum